

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.831.037

Wien, am 26. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 26. November 2020 unter der Nr. **4354/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „war Wien-Attentäter sicher kein Informant?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *War K. F. ein Informant des Verfassungsschutzes oder sonstiger Behörden?*
- *Wenn ja, in welcher Behörde war er konkret ein Informant?*
- *Wenn ja, zu welchem konkreten Zeitpunkt wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt?*
- *Sollte K. F. als solcher angeworben werden?*
- *Wenn ja, in welcher Behörde sollte er konkret angeworben werden?*
- *Wenn ja, welche Schritte wurden bis zum Zeitpunkt des Attentates schon zur Anwerbung gesetzt?*
- *Wenn ja, zu welchem konkreten Zeitpunkt wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt?*

Nein.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *War jene Person, die mit K. F. in die Slowakei reiste bzw. das Auto dafür zur Verfügung stellte, ein Informant des Verfassungsschutzes oder sonstiger Behörden?*
- *Wenn ja, in welcher Behörde war diese Person konkret ein Informant?*
- *Wenn ja, zu welchem konkreten Zeitpunkt wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt?*

Nein.

Zu den Fragen 11 bis 14:

- *Sollte diese Person als Informant angeworben werden?*
- *Wenn ja, in welcher Behörde sollte diese Person konkret angeworben werden?*
- *Wenn ja, welche Schritte wurden bis zum Zeitpunkt des Attentates schon zu Anwerbung gesetzt?*
- *Wenn ja, zu welchem konkreten Zeitpunkt wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt?*

Nein.

Zu den Fragen 15 bis 18:

- *Waren eine oder mehrere Personen im Umfeld von K. F. Informanten des Verfassungsschutzes oder sonstiger Behörden?*
- *Wenn ja, in wie viele Personen im Umfeld von K. F. waren Informanten des Verfassungsschutzes oder sonstiger Behörden?*
- *Wenn ja, in welchen Behörden waren Personen im Umfeld von K. F. konkret Informanten?*
- *Wenn ja, zu welchem konkreten Zeitpunkt wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt?*

Nein.

Zu den Fragen 19 bis 23:

- *Sollten eine oder mehrere Personen im Umfeld von K. F. als Informanten angeworben werden?*
- *Wenn ja, wie viele Personen im Umfeld von K. F. sollten als Informanten angeworben werden?*
- *Wenn ja, in welchen Behörden sollten Personen im Umfeld von K. F. konkret angeworben werden?*
- *Wenn ja, welche Schritte wurden zum Zeitpunkt des Attentats schon zur Anwerbung gesetzt?*
- *Wenn ja, zu welchem konkreten Zeitpunkt wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt?*

Allgemein darf ausgeführt werden, dass aus jedweder inhaltlichen Beantwortung Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, dass in einem bestimmten Bereich menschliche Quellen eingesetzt werden, kann sich eine konkrete Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, Freiheit oder körperlichen Unversehrtheit für diese Personen ergeben. Außerdem könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Unter Verweis auf den in Artikel 52a Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz determinierten Quellenschutz, der auch für Auskünfte gegenüber dem Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gilt, können im Rahmen des Parlamentarischen Interpellationsrechts keinerlei Auskünfte erteilt werden.

Zu den Fragen 24 bis 27:

- *Wenn die Fragen 1, 4, 8, 11, 15 sowie 19 mit nein zu beantworten sind, weshalb konnten Sie das im Interview mit Armin Wolf nicht dementieren?*
- *Wie viele Informanten sind insgesamt für den Verfassungsschutz oder sonstige Behörden tätig?*
- *Wie viele dieser Informanten sind aus der islamistischen Szene?*
- *Wie stellt sich die Zusammenarbeit mit Informanten aus der islamistischen Szene dar?*

Wie bereits am 11. November 2020 vom Bundesministerium für Inneres auf Twitter veröffentlicht wurde, wurden die Gerüchte zwischenzeitlich von der zuständigen Behörde geprüft und es hat sich herausgestellt, dass der Attentäter kein Informant des Verfassungsschutzes oder der Kriminalpolizei war.

In der Vertrauenspersonenevidenz gemäß § 54b Abs. 1 SPG bzw. § 12 Abs. 7 PStSG dürfen nur personenbezogene Daten von Menschen, die für eine Sicherheitsbehörde Informationen zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gegen Zusage einer Belohnung weitergeben, verarbeitet werden. Im Übrigen muss auch insbesondere im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, gemäß Art 20 Abs. 3 B-VG und der mit Quellenschutz verbundenen Verpflichtung zur absoluten Geheimhaltung von einer weiteren Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 28 bis 30:

- *Wird, bevor Informanten angeworben werden, überprüft ob von denen eine besondere Gefahr ausgeht?*

- *Wenn ja, wie wird das überprüft?*
- *Wenn nein, warum wird das vorab nicht überprüft?*

Ja, innerhalb der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten wird im Zuge der Anwerbung eine Überprüfung von potentiellen Informanten, inwiefern von ihnen eine potentielle Gefahr ausgehen könnte, durchgeführt. Von näheren Ausführungen muss auf Grund der Verpflichtung zum absoluten Quellschutz Abstand genommen werden.

Karl Nehammer, MSc

